

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den ~~.....~~ <sup>3.</sup> November 1975.  
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und  
Jan-Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart  
wegen Mordes u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Herrn Rolf S c h n e i d e r , Kriminalhauptkommissar  
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen, über sein Wissen  
betreffend bei der Festnahme der Angeklagten Baader und Raspe.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne  
des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen  
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-  
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.  
Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-  
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-  
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-  
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-  
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt  
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,  
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen  
tätig geworden ist.



(Dr. Herold)